



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thorsten Glauber FREIE WÄHLER**
vom 13.12.2017

Erfahrungen mit dem Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen insbesondere bei Nassverfüllungen

Die fachliche Grundlage bei der Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen in Bayern stellt seit 2001 der Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen dar. Die Erfahrungen mit dem Verfüllleitfaden sind überwiegend positiv, dennoch drohen aufgrund der geplanten „Mantelverordnung“ in diesem Bereich strengere Auflagen. Aufgrund des geltenden Nassverfüllverbotes wird es auch immer schwieriger, bei Nachweis des öffentlichen Interesses eine Ausnahme zur Verfüllung von Nassabbaustellen zu bekommen. Mit dem Ziel, den Flächenverbrauch durch die Rohstoffgewinnung zu reduzieren, sollte die Trockenverfüllung nicht zusätzlich erschwert und die Nassverfüllung unter bestimmten Auflagen zugelassen werden. Dazu ist es wichtig, die Erfahrungen mit dem Verfüllleitfaden zu erfahren. Hierzu scheint es sinnvoll, die Liste im Anhang der Antwort der Staatsregierung vom 15.07.2011 auf die Schriftliche Anfrage auf Drs. 16/9581 als Vorlage zu nehmen. Dabei ist eine Aufteilung auf die einzelnen Regierungsbezirke ausreichend.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Verfüllungen von Abbaustellen in Bayern (bitte Frage 1 bis 5 jeweils aufgegliedert nach Regierungsbezirken) seit 2001
 - sind bereits abgeschlossen,
 - werden gegenwärtig verfüllt,
 - sind genehmigt, werden aber gegenwärtig noch nicht verfüllt?
2. Welche Verfüllkategorien (Nassverfüllung, Trockenverfüllung mit Verfüllmaterial bis Z-0, Trockenverfüllung mit zulässigem Verfüllmaterial bis Z-1.1, Trockenverfüllung mit zulässigem Verfüllmaterial bis Z-1.2 oder Z-2 etc.) gelten bzw. galten für diese Verfüllungen?
3. Wie viele Verfüllungsstandorte in Bayern sind im Altlastenkataster enthalten?
 - 4.1 Wie viele gelten als Verdachtsflächen (bezogen auf Frage 3)?
 - 4.2 Wie viele gelten als Altlasten?
 - 4.3 Wie viele mussten seit 2001 oder müssen in Zukunft saniert werden?

- 5.1 Bei wie vielen Verfüllungen insgesamt sind Gefährdungen oder Verunreinigungen aufgetreten, bitte aufgeschlüsselt nach Grundwasser, Trinkwasser und/oder Oberflächenwasser?
- 5.2 Bei wie vielen Nassverfüllungen sind Gefährdungen oder Verunreinigungen aufgetreten, bitte aufgeschlüsselt nach Grundwasser, Trinkwasser und/oder Oberflächenwasser?
- 5.3 Bei wie vielen Nassverfüllungen sind schwerwiegende Probleme aufgetreten?
6. Wie viele Abbaustellen zur Nassverfüllung wurden seit 2001 genehmigt, bitte aufgegliedert auf die einzelnen Jahre?
7. Wie viele land- und forstwirtschaftliche Flächen sind durch die Nichtgenehmigung von Nassverfüllungen seit 2001 verloren gegangen?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie
vom 12.04.2018

Zur Beantwortung waren umfangreiche Datenerhebungen bei allen Kreisverwaltungsbehörden und Bergämtern notwendig. Die Auswertungen dieser Einzelabfragen haben gezeigt, dass mit einer gewissen Unschärfe aufgrund unterschiedlicher Datensätze zu rechnen ist. Dies wirkt sich aber nicht signifikant auf die Grundaussagen hinsichtlich der derzeitigen Situation aus.

1. **Wie viele Verfüllungen von Abbaustellen in Bayern (bitte Frage 1 bis 5 jeweils aufgegliedert nach Regierungsbezirken) seit 2001**
 - sind bereits abgeschlossen,
 - werden gegenwärtig verfüllt,
 - sind genehmigt, werden aber gegenwärtig noch nicht verfüllt?

Die bereits abgeschlossenen, in der Verfüllung befindlichen oder genehmigten, aber noch nicht verfüllten Abbaustellen wurden entsprechend der Rückmeldung der Kreisverwaltungsbehörden und der Bergämter in Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1

Regierungsbezirk	abgeschlossen	in der Verfüllung	nicht begonnen
Oberbayern	176	595	87
Niederbayern	50	259	12
Oberpfalz	32	62	10
Oberfranken	80	88	16
Mittelfranken	30	81	20
Unterfranken	41	136	14
Schwaben	122	337	46

2. Welche Verfüllkategorien (Nassverfüllung, Trockenverfüllung mit Verfüllmaterial bis Z-0, Trockenverfüllung mit zulässigem Verfüllmaterial bis Z-1.1, Trockenverfüllung mit zulässigem Verfüllmaterial bis Z-1.2 oder Z-2 etc.) gelten bzw. galten für diese Verfüllungen?

Die von den Kreisverwaltungsbehörden und Bergämtern für die jeweiligen Verfüllungen übermittelten zulässigen Verfüllkategorien wurden in Tabelle 2 zusammengestellt. Für Nassverfüllungen sind als Verfüllmaterial nur örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile oder in begründeten Einzelfällen unbedenklicher Bodenaushub ohne Fremdanteile zugelassen.

Tabelle 2

Regierungsbezirk	Nassverfüllung	Trockenverfüllung			
		Z 0	Z 1.1	Z 1.2	Z 2
Oberbayern	90	582	134	32	11
Niederbayern	54	248	21	3	0
Oberpfalz	20	60	15	3	7
Oberfranken	45	117	9	9	3
Mittelfranken	13	85	28	4	1
Unterfranken	61	63	18	6	4
Schwaben	194	244	46	15	3

3. Wie viele Verfüllungsstandorte in Bayern sind im Altlastenkataster enthalten?

4.1 Wie viele gelten als Verdachtsflächen (bezogen auf Frage 3)?

4.2 Wie viele gelten als Altlasten?

4.3 Wie viele mussten seit 2001 oder müssen in Zukunft saniert werden?

Grundsätzlich werden nur Flächen im Kataster erfasst, bei denen ein Altlastverdacht oder eine Altlast vorliegt. Bei ei-

ner nach dem Verfüllleitfaden genehmigten und ordnungsgemäß durchgeführten Verfüllung ist kein Altlastverdacht zu erwarten. Eine konkrete Abfrage nach Verfüllstandorten ist im Kataster nicht vorgesehen.

5.1 Bei wie vielen Verfüllungen insgesamt sind Gefährdungen oder Verunreinigungen aufgetreten, bitte aufgeschlüsselt nach Grundwasser, Trinkwasser und/oder Oberflächenwasser?

Die Meldungen von den Kreisverwaltungsbehörden und Bergämtern werden in Tabelle 3 für den Zeitraum 2001 bis 2018 wiedergegeben.

Tabelle 3

Regierungsbezirk	Gefährdungen oder Verunreinigungen bei Verfüllungen von		
	Grundwasser	Trinkwasser	Oberflächenwasser
Oberbayern	7	0	0
Niederbayern	2	1	1
Oberpfalz	3	0	0
Oberfranken	1	0	1
Mittelfranken	6	0	0
Unterfranken	5	0	0
Schwaben	12	0	0

5.2 Bei wie vielen Nassverfüllungen sind Gefährdungen oder Verunreinigungen aufgetreten, bitte aufgeschlüsselt nach Grundwasser, Trinkwasser und/oder Oberflächenwasser?

5.3 Bei wie vielen Nassverfüllungen sind schwerwiegende Probleme aufgetreten?

Die Meldungen von den Kreisverwaltungsbehörden und Bergämtern wurden in Tabelle 4 zusammengestellt. Eine schwerwiegende Verunreinigung ist nur einmal aufgetreten (Oberpfalz).

Tabelle 4

Regierungsbezirk	Gefährdungen oder Verunreinigungen bei Nassverfüllungen von			aufgetretene schwerwiegende Probleme
	Grundwasser	Trinkwasser	Oberflächenwasser	
Oberbayern	1	0	0	0
Niederbayern	0	0	0	0
Oberpfalz	2	0	0	1
Oberfranken	0	0	1	0

Regierungsbezirk	Gefährdungen oder Verunreinigungen bei Nassverfüllungen von			aufgetretene schwerwiegende Probleme
	Grundwasser	Trinkwasser	Oberflächenwasser	
Mittelfranken	1	0	0	0
Unterfranken	0	0	0	0
Schwaben	9	0	0	0

6. Wie viele Abbaustellen zur Nassverfüllung wurden seit 2001 genehmigt, bitte aufgegliedert auf die einzelnen Jahre?

In Tabelle 5 sind die von den Kreisverwaltungsbehörden und Bergämtern für die einzelnen Jahre von 2001 bis 2017 gemeldeten Genehmigungen für Abbaustellen zur Nassverfüllung aufgegliedert nach Regierungsbezirken dargestellt.

Tabelle zu Frage 6

Tabelle 5

Genehmigungsjahr	OB	NB	OPf.	OFr.	MFr.	UFr.	Schwaben
2001	3	1	0	0	1	1	2
2002	2	0	0	1	0	0	5
2003	3	2	1	4	0	4	4
2004	5	0	0	2	0	1	8
2005	4	2	1	2	1	1	5
2006	5	3	0	5	0	1	3
2007	2	2	0	2	0	1	5
2008	4	2	0	1	0	0	4
2009	1	0	0	1	3	1	8
2010	3	1	1	0	0	1	7
2011	7	1	0	1	0	0	4
2012	4	2	0	1	1	0	7
2013	5	1	0	1	0	1	7
2014	7	0	0	3	0	4	5
2015	4	2	0	1	0	0	5
2016	3	3	0	1	1	2	6
2017	1	2	0	0	1	1	3

7. Wie viele land- und forstwirtschaftliche Flächen sind durch die Nichtgenehmigung von Nassverfüllungen seit 2001 verloren gegangen?

Grundsätzlich ist bereits bei Beantragung der Abgrabung über die Folgenutzung der entstehenden Grube zu entscheiden. Aus der Art des geplanten Abbaus (Nass- oder Trockenabbau) sowie den örtlichen Anforderungen können sich im Einzelfall Einschränkungen für die möglichen Folge-

nutzungen ergeben. Sofern eine spezifische Folgenutzung (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung) aufgrund der Vorgaben des Verfülleitfadens nicht mit der beantragten Abgrabung vereinbar ist, wäre dies bereits bei der Genehmigung des Abbaus zu berücksichtigen. Ursächlich für die Umnutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind somit die Abgrabungsgenehmigungen und nicht die Vorgaben zum Schutz des Grundwassers.